

Flugleiterrichtlinien

des Modell-Flug-Club Eschweiler e.V.

Grundlagen:

Als Grundlagen des Verhaltens der Flugleiter sind in unserem Verein zunächst zu nennen:

- **Vereinsatzung** (Version 02.2010)
- **Aufstiegserlaubnis** (Version 12.2009)
- **Flugbetriebsordnung** (Version 01.2010)

Die Kenntnis der drei aufgeführten Dokumente ist Voraussetzung für das Ausüben des Flugleiteramtes. Exemplare hiervon liegen im Vereinshaus aus.

Als weitere Grundlagen für den Modellflugbetrieb sind z.B. das LuftVG, die LuftVO und die LuftVZO zu nennen. Die einzelnen Bestimmungen aufzuführen und zu erläutern würde zu weit führen. Ausreichend ist hier die Feststellung, das Aufstiegserlaubnis und Flugbetriebsordnung auf den genannten Bestimmungen aufbauen.

1. Als maßgebliche Regeln für die Flugleitung ergeben sich damit:

- 1.1. Sicherheit hat immer Vorrang!
- 1.2. Der Flugleiter muss ein aktives Vereinsmitglied sein. Dies insbesondere deshalb, weil nur aktive Vereinsmitglieder über die Versicherung während ihrer Tätigkeit als Flugleiter versichert sind.
- 1.3. Der Flugleiter muss körperlich und geistig in der Lage sein, das Fluggeschehen zu überblicken, um erforderlichenfalls regelnd eingreifen zu können. Dies setzt eine gewisse Praxis als Modellpilot voraus.
- 1.4. Vor Beginn des Flugbetriebes muss sich ein Mitglied als Flugleiter in das Flugleiterbuch eintragen.
- 1.5. Der Flugleiter hat sich davon zu überzeugen, daß die „Erste Hilfe“-Ausstattung vollständig vorhanden ist. Entnommene Teile sind umgehend zu ersetzen. Zusätzlich muss eine Person anwesend sein, die erfolgreich an einer Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen gemäß §19 der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV), bzw. in Sofortmaßnahmen am Unfallort gemäß §126 der Verordnung über Luftfahrtpersonal (LuftPersV) teilgenommen hat.
- 1.6. Der Flugleiter hat sich vor dem Flugbetrieb davon zu überzeugen, dass die Start- und Landebahn sowie der Sicherheitszaun einen sicheren Flugbetrieb ermöglichen und die An- und Abfahrtswege in Notfällen für Rettungsfahrzeuge passierbar sind.
- 1.7. Der Flugleiter hat darauf zu achten, dass vor Beginn des Flugbetriebs ein Windsack aufgestellt wird und der Pilotenstandort entsprechend der Windrichtung festgelegt wird.

- 1.8. Der Flugleiter hat darauf zu achten, dass sich alle Teilnehmer am Flugbetrieb in das Flugbuch eintragen.
- 1.9. Der Flugleiter darf während der Wahrnehmung seiner Funktion selbst nicht fliegen. Mehrere Flugleiter können sich am gleichen Tag abwechseln. Alle Flugleiter haben sich im Flugbuch einzutragen.
- 1.10. Vor Beginn des Flugbetriebes muss der Flugleiter über eine ausreichende Versicherung der Piloten informiert sein.
- 1.11. Sind dem Flugleiter die Fähigkeiten des Piloten nicht bekannt, so ist der Pilot nach seinen modellfliegerischen Fähigkeiten zu befragen. Nötigenfalls muss der übrige Flugbetrieb kurzfristig ruhen, damit sich der Flugleiter durch „Vorfliegen“ von den fliegerischen Fähigkeiten des Piloten überzeugen kann.
- 1.12. Bei Gastfliegern prüft der Flugleiter folgende Voraussetzungen vor Flugbetrieb:
 - Versicherung (DMFV, DAEC, DMO,...)
 - Anlage und Quarz
 - Ordnungsgemäße Beschaffenheit des Modells
 - Flugvermögen des Gastpiloten
- 1.13. Der Flugleiter hat (wie auch jeder Pilot) darauf zu achten, dass vor Einschalten der Senderanlage die entsprechende Frequenz für alle sichtbar (Senderantenne) belegt wird (Pilot nimmt die Frequenzmarke vom Frequenzbrett im Clubhaus). Hiervon Ausgenommen sind Anlagen, die im Bereich 2.4 GHz senden.
- 1.14. Die Piloten sind auf die Grenzen des Flugbetriebsraumes hinzuweisen.
- 1.15. Die Anzahl der gleichzeitig teilnehmenden Verbrennermodelle beträgt max. 6 Modelle mit Kolbenantrieb oder 4 Modelle mit Turbinenantrieb. Die Sicherheit im Flugverkehr, Luftraum und auf dem Modellflugplatz muss stets gewährleistet sein.
- 1.16. Der Flugleiter hat darauf zu achten, dass nur Modelle am Flugbetrieb teilnehmen, die für das Modellfluggelände geeignet sind und das Modelle mit Verbrennungsantrieb einen Lärmpass besitzen.
- 1.17. Der Flugleiter muss ständig in der Lage sein, den Flugbetrieb zu überwachen. Er muss sich so positionieren, dass er die erforderliche Übersicht über das Flugfeld und die Bereitstellungsflächen hat. Das heißt, dass er sich schon bei kurzer Abwesenheit von seinem Platz vor oder hinter dem Sicherheitszaun vertreten lassen oder den Flugbetrieb kurzfristig einstellen muss.
- 1.18. Es fällt auch in den Tätigkeitsbericht des Flugleiters, das umliegende Gelände zu überwachen. Sollten sich Fußgänger, Fahrzeuge, bemannte Luftfahrzeuge, Tiere etc. dem Flugbereich nähern, so müssen die Piloten darauf aufmerksam gemacht werden. Die Personen, die sich dem Gelände nähern, sollten nach Möglichkeit gebeten werden, sich hinter dem Sicherheitszaun zu begeben. Um den Flugbetrieb weiter zu überwachen zu können, ist es ratsam, einen Helfer zu bitten, die Personen auf den Flugbetrieb aufmerksam zu machen. Bleibt ein „Hindernis“ (Mensch, Tier oder Sache) im Gefahrenbereich, so ist nötigenfalls der Flugbetrieb vorübergehend einzustellen.
- 1.19. Der Flugleiter darf es nicht zulassen, dass Piloten (nur zum Spaß) mit Ihren Fluggeräten Personen, Tiere oder Sachen anvisieren. Ausnahme: Gegenstände, die speziell hierfür bestimmt sind, wie z.B. Stangen und Ballons beim „Ballonstechen“ oder „Limbofliegen“. Es liegt in der Verantwortung des Flugleiters, ob der Flugbetrieb dieses zulässt.

- 1.20. Alle Anwesenden haben während des Flugbetriebs zu beachten, dass den Entscheidungen und Anweisungen des Flugleiters unbedingt Folge zu leisten ist, auch wenn es sich teilweise um Ermessensentscheidungen handelt. Eine Diskussion über die Entscheidung kann daher aus Gründen der Flugsicherheit erst nach Beendigung des Flugbetriebs erfolgen.
- 1.21. Die Anweisungen des Flugleiters sollen bestimmt, aber ruhig und im freundlichen Ton erfolgen.
- 1.22. Bei Personenschäden ist mit Besonnenheit zu reagieren. Es sind umgehend Sofortmaßnahmen am Unfallort zu ergreifen. Eine Erste-Hilfe Ausrüstung befindet sich im Clubhaus.
- 1.23. Bei Unfällen muss umgehend ein umfassender Unfallbericht erstellt werden, aus dem Zeit und Ort des Unfalls, der Schadenshergang (soweit bekannt) und Schadensausmaß, die beteiligten Personen und Zeugen usw. eindeutig hervorgehen (Vordrucke liegen im Vereinshaus).
- 1.24. Unfälle mit Personen- oder schweren Sachschäden oder sonstigen relevanten Störungen sind innerhalb von 3 Tagen der zuständigen Landesluftfahrtbehörde zu melden. Zur Veranlassung ist der Vorstand umgehend und vollständig über den Vorgang zu unterrichten.

Hinweis: Es ist häufig ratsam, vor Aussagen gegenüber der Polizei oder der Staatsanwaltschaft einen Rechtsanwalt hinzuzuziehen. Bei der Polizei und Staatsanwaltschaft genügt als erste Aussage Name und Adresse.

Eschweiler, den 22.01.2010

Modell-Flug-Club Eschweiler e.V.

F. Portheine
(1. Vorsitzender)